

Leitfaden – Beschäftigung internationaler Arbeitnehmer/innen

Sie möchten gerne eine/n Arbeitnehmer/in aus der Europäischen Union (EU) oder aus einem Drittstaat einstellen und brauchen einen Überblick darüber, was Sie alles beachten müssen? In diesem Leitfaden finden Sie viele wichtige Informationen, damit der Einstellungsprozess reibungslos abläuft.

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
Einreisebestimmungen	2
Arbeitserlaubnis	4
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren	6
Anerkennung ausländischer Abschlüsse	7
Erlernen der deutschen Sprache	7
Wohnen und Gesundheit	8
Familie	9
Kontakt	10

1) Einreisebestimmungen

Ist die Bewerberin/der Bewerber ein/e EU-Bürger/in?

EU-Bürger/innen haben ungehinderten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Gleiches gilt für Staatsangehörige der sog. EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz).

- ❖ Sie benötigen kein Visum zur Einreise.
- ❖ Es muss keine Arbeitserlaubnis eingeholt werden.
- ❖ Es besteht die allgemeine Meldepflicht des Wohnsitzes bei den Meldebehörden.

Ist die Bewerberin/der Bewerber Staatsangehörige/r eines Nicht-EU-Landes?

Menschen, die weder einem EU-Staat noch einem EFTA-Staat angehören, sind sog. Drittstaatsangehörige.

- ❖ Sie benötigen für die Einreise zur Arbeitsaufnahme in Deutschland in der Regel ein **Visum** und eine **Aufenthaltserlaubnis** zum Zweck der Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung.

SCHRITT 1: Das Visum muss **vor** der Einreise bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) im Herkunftsland beantragt werden.

- ❖ **Wichtig:** bei der Beantragung des Visums muss ein **unterschiedlicher Arbeitsvertrag** von Seiten des Arbeitgebers (nicht vom Arbeitnehmer) vorgelegt werden
- ❖ Auf den Merkblättern der Botschaften finden Sie weitere Angaben zu allen einzureichenden Unterlagen!

1) Einreisebestimmungen

Ausnahmen

- Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA können **ohne** Visum nach Deutschland einreisen und die Aufenthaltserlaubnis vor Ort in Deutschland beantragen.
- Nicht-EU Bürger/innen mit einem „**Daueraufenthalt-EU**“ können sich innerhalb der EU für drei Monate in einem anderen europäischen Land visumfrei aufhalten und nach Arbeit suchen. Sie müssen mit einem konkreten Arbeitsangebot (Vorvertrag) bei der Ausländerbehörde vorsprechen, um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen.

Wichtig: Der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit setzt in den meisten Fällen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus!

➤ Vergleiche dazu Punkt 2 „**Arbeitserlaubnis**“

SCHRITT 2: Die Aufenthaltserlaubnis wird **nach** der **Wohnsitzanmeldung** bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragt (vor Ablauf des Visums).



Lassen Sie sich den Aufenthaltstitel zeigen. Dieser liegt entweder als Aufkleber im Reisepass der Bewerberin/des Bewerbers oder als eine kleine Plastikkarte (Scheckkartenformat), meist in Kombination mit einer Papierfaltkarte, vor. Hieraus können Sie entnehmen, ob eine Erwerbstätigkeit gestattet ist.

2) Arbeitserlaubnis

☐ Wie kann sie/er eine Arbeitserlaubnis bekommen?

- ❖ Für die Durchführung des [Arbeitsmarktzulassungsverfahrens](#) ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Sie prüft anhand des Arbeitsvertrag und der Stellenbeschreibung,
 - ob die **Arbeitsbedingungen** der Fachkraft denen inländischer Arbeitnehmer entsprechen,
 - ob die Tätigkeit der **Qualifikation** der Fachkraft entspricht bzw. sie diese ausüben darf und
 - ob ein inländisches **Beschäftigungsverhältnis** vorliegt.
- ❖ Die **Genehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** wird mit dem **Aufenthaltstitel** von der Ausländerbehörde erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitsbedingungen zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird in einem **behördeninternen** Verfahren eingeholt.


Eine Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn


- eine Rechtsvorschrift (Aufenthaltsgesetz, Beschäftigungsverordnung) Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt,
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
- sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind (hinsichtlich Gehalt, Urlaub, Kündigungsschutz, Tarifvorgaben etc.)
- bei einem Ausbildungsvertrag wird zusätzlich geprüft, dass keine bevorrechtigten Auszubildenden (d.h. deutsche, Staatsangehörige aus EWR-Ländern, der Schweiz sowie rechtlich gleichgestellte Ausländer/innen) für die konkrete Berufsausbildung zur Verfügung stehen (diese sog. Vorrangprüfung entfällt für Fachkräfte)

Ausnahmen

- In bestimmten Fällen wird der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung auch **ohne** Zustimmung der BA erteilt, z.B. bei *Hochqualifizierten mit einer Niederlassungserlaubnis, Inhabern einer Blauen Karte EU, Absolvent/innen deutscher Hochschulen oder deutscher Auslandsschulen oder Führungskräften, die als leitende Angestellte* mit Generalvollmacht oder Prokura ausgestattet sind (etc.)
- **Familienangehörige** (i.d.R. Ehepartner/innen, eingetragene Lebenspartner/innen, ledige Kinder oder Elternteile) **von EU-Bürger/innen** erhalten eine Aufenthaltskarte-EU.
→ diese beinhaltet eine Arbeitserlaubnis (§5 FreizügG).
- **Familienangehörige** von deutschen und ausländischen Staatsbürger/innen brauchen für die Einreise ein Visum für den Familien-/Ehegattennachzug. → Ihr Aufenthaltstitel beinhaltet ebenfalls eine Arbeitserlaubnis.

2) Arbeitserlaubnis

 Der [Quick-Check](#) der Bundesagentur für Arbeit gibt erste Orientierung, ob Ihre neue Fachkraft eine Arbeitserlaubnis benötigt und ob diese erteilt werden kann.

 Arbeitgeber können das **Verfahren beschleunigen**, indem sie die Voraussetzungen anhand von Stellenbeschreibung und ggf. Arbeitsvertrag bereits **vor** Beantragung des Visums im **Vorabzustimmungsverfahren** prüfen lassen.

- Zuständige Stelle: **Arbeitsmarktzulassung Team Stuttgart**
Bundesagentur für Arbeit
Nordbahnhofstrasse 30-34
70191 Stuttgart
E-Mail: Stuttgart.008-OS@arbeitsagentur.de
- Die erforderlichen Dokumente für die Anfrage zur Vorabzustimmung sind bei der Agentur für Arbeit zu finden ([Stellenbeschreibung](#) & Anfrage zu [§36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung](#)).

Der Arbeitgeber sollte sich mit dem **Arbeitgeber-Service** der BA in Verbindung setzen!

- Mit dem ersten Kontakt zur Agentur für Arbeit erhält ein Arbeitgeber eine persönliche Ansprechpartnerin bzw. einen persönlichen Ansprechpartner
Telefonnummer des Arbeitgeberservice: **0800 455520**

Für allgemeine und spezifische Fragen zum Thema Arbeitsmarktzulassung können Sie die Fachkräfte für Arbeitserlaubnisverfahren unter folgender Nummer erreichen:

0228 713 2000

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Zu beachten: Für bestimmte Personengruppen gibt es besondere Zuständigkeiten. Vgl. für mehr Informationen www.make-it-in-germany.de und https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014810.pdf.

3) Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Was bietet das neue beschleunigte Fachkräfteverfahren ? (§81a AufG neu)

Mit dem beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus Drittstaaten haben Arbeitgeber seit 1.3.2020 die Option, **das Visum für eine Fachkraft im Inland zu beantragen und den Prozess der Visumsvergabe zu beschleunigen.**

Für beruflich qualifizierte ausländische Fachkräfte muss dazu ein Anerkennungsverfahren (d.h. die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation) eingeleitet werden.

- Der Arbeitgeber beantragt das beschleunigte Verfahren mit [Vollmacht](#) von der Fachkraft bei der Ausländerbehörde am zukünftigen Arbeitsort der Fachkraft.
- Arbeitgeber und Ausländerbehörde schließen eine [Vereinbarung](#), die die Ausländerbehörde bevollmächtigt, das Verfahren für die Fachkraft zu betreiben (inklusive des Verfahrens zur Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen und Arbeitsmarktzulassung).
- Werden alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Ausländerbehörde dem Arbeitgeber eine Vorabzustimmung.
- Mit dieser kann die Fachkraft bei der Auslandsvertretung einen Termin zur Beantragung des Visums buchen.
- Neben der Vorabzustimmung müssen zu diesem Termin weitere Unterlagen vorgelegt werden - siehe Informationen der jeweiligen Auslandsvertretung.
- Alle beteiligten Institutionen müssen innerhalb bestimmter Fristen entscheiden (insgesamt sollte das Verfahren mit Anerkennung nicht länger als 4 Monate dauern).
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann für den Familiennachzug genutzt werden.
- Die Gebühr beträgt **411 Euro**. Weitere Gebühren werden für das Visum (Visumgebühr) oder das Anerkennungsverfahren fällig.
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist möglich bei:
 - Fachkräften mit Berufsausbildung
 - Fachkräften mit akademischer Ausbildung
 - Hochqualifizierten
 - Forschern/Wissenschaftlern
 - Führungskräften
 - Berufsausbildung
 - Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

 **Lassen Sie sich vor Einleitung des Verfahrens beraten. Nicht immer ist das beschleunigte Verfahren aussichtsreich oder bietet eine wesentliche Beschleunigung.**

4) Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

- Ist die im Ausland erworbene Berufsausbildung mit einer in Deutschland erworbenen gleichzusetzen?**

Das Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei der AWO Stuttgart kann Ihnen Informationen darüber geben, ob eine Anerkennung möglich oder notwendig ist und wie diese aussieht.

Olgastraße 63
70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 21061-17
E-Mail: anerkennung@awo-stuttgart.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.anerkennung-in-deutschland.de.

5) Erlernen der deutschen Sprache

- Wie kann die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Deutschkenntnisse schnell verbessern? Gibt es Unterstützung und wo?**

Für alle Neubürgerinnen und Neubürger aus der Region Stuttgart gibt es weiterführende Informationen im Welcome Center Stuttgart

Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart
Tel. 0711/761-64640
E-Mail: info@welcome-center-stuttgart.de

Für Geflüchtete oder Personen, die Sozialleistungen vom Sozialamt bzw. Jobcenter erhalten, berät die Clearingstelle für sprachliche Integration. **Bitte vorab einen Termin vereinbaren!**

Eberhardstr. 33
70173 Stuttgart
Tel. 0711/216-59017 oder -59098, -59098, -59109, -59231

6) Wohnen und Gesundheit

Wie kann mein/e neue/r Mitarbeiter/in eine Wohnung finden?

- ❖ Neubürgerinnen und Neubürger sind auf Eigeninitiative angewiesen, wenn es um die Wohnungssuche geht: Zeitungen, Internet, Anfrage bei Baugenossenschaften...
- ❖ Allgemein ist die Wohnungssuche in Stuttgart und der Region für Neubürgerinnen und Neubürger nicht einfach.

Vielleicht können Sie Ihre zukünftige Mitarbeiterin/ihren zukünftigen Mitarbeiter bei der Wohnungssuche unterstützen?

- ❖ Zum Beispiel mit einer Anzeige, in der Sie als Unternehmen nach einer Wohnung für Ihre/n Mitarbeiter/in suchen. Auch ein Empfehlungsschreiben oder ein Nachweis über die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen sowie die Einbindung der Belegschaft können bei der Wohnungssuche helfen.

Wie kann die Krankenversicherung für meine/n neue/n Mitarbeiter/in geregelt werden?

- ❖ Jeder Einwohner Deutschlands muss krankenversichert sein. Es gibt eine große Auswahl von Krankenversicherungen in Deutschland, unter denen man frei wählen kann.
- ❖ Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber oder durch persönliche Vorsprache bei der Krankenversicherung.

7) Familie

Was muss beachtet werden, wenn mein/e neue/r Mitarbeiter/in ihre /seine Familie mit nach Deutschland bringen möchte?

- ❖ In Deutschland arbeitende EU-Bürger/innen können ihre Familienmitglieder aus dem Ausland nachholen. Sind die Familienmitglieder selbst keine EU-Bürger, muss **nach** der Einreise eine „Aufenthaltskarte als Angehöriger eines EU-Bürgers“ bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- ❖ Ist eine visumfreie Einreise nicht möglich, muss bei der deutschen Auslandsvertretung ein Einreisevisum beantragt werden. Bei der Antragsstellung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass man einem/r EU-Bürger/in nach Deutschland folgen will.
- ❖ Familienangehörige (Ehegatte, Kinder) von in Deutschland arbeitenden Drittstaatsangehörigen oder Familienangehörige deutscher Staatsbürger/innen müssen bei der deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf Familiennachzug stellen. Im ersten Fall muss die Lebensunterhaltssicherung (d. h. Wohnraum, Krankenversicherung und genügend Einkommen zur Versorgung der Familie) nachgewiesen werden, im zweiten Fall in der Regel nicht.

Ist der/die Partner/in Ihrer neuen Fachkraft ebenfalls auf Arbeitsuche?

- ❖ Das **Dual Career Center Region Stuttgart** bietet qualifizierten Paaren, die neu in die Region kommen oder vor kurzem hierher gezogen sind, Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Orientierung.

Ansprechpartnerin: Dr. Kathrin Silber

Telefon 0711 2 28 35-52

kathrin.silber@region-stuttgart.de

8) Kontakt

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart

Welcome Service Region Stuttgart

Ronja Vecsey, M.A.

ronja.vecsey@region-stuttgart.de

Telefon 0711 22835 874

0711 761646 51

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart

Welcome Service Region Stuttgart

Rebecca Geiger

rebecca.geiger@region-stuttgart.de

Telefon 0711 22835 877

0711 761646 43

Teamadresse

welcome@region-stuttgart.de

0711 22835 876

Weiterführende Informationen: <https://welcome.region-stuttgart.de/>

Inhalte in Kooperation mit der Fachstelle Migration, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart

Stand: 24.08.2020

Haftungshinweis: Die Beratung und Hilfestellung durch den Welcome Service Region Stuttgart unterliegt einer sorgfältigen inhaltlichen Prüfung. Eine Haftung für die Inhalte übernehmen wir aber nicht. Alle Beratungen und Hilfestellung sind allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall verbindlich abdecken. Sie sind nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Sie stellen weder eine Rechtsberatung noch eine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten für den jeweiligen Einzelfall ersetzen.